

N i e d e r s c h r i f t

**über die Stadtratssitzung am 24. April 2012**

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.50 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita  
Beckers, Rolf  
Bockmühl, Gabriele  
Burghardt, Jürgen  
Dederichs, Norbert  
Esser, Gerd  
Feldeisen, Willy  
Fritsch, Dieter  
Geller, Herbert  
Hummel, Dieter  
Kick, Andreas  
Koch, Franz  
Koch, Franz-Josef  
Lankow, Wolfgang  
Mandelartz, Alfred

Meißner, Elisabeth  
Menke, Wilfried  
Mohr, Bruno *ab TOP 3*  
Mohr, Christoph  
Mürkens, Franz-Josef  
Plum, Herbert  
Puhl, Mathias  
Reiprich, Hans-Dieter  
Resch-Beckers, Elvira  
Scheen, Wolfgang  
Schmidt, Kathi  
Schmitz, Andreas  
Schmitz, Hendrik  
Schöneborn, Christian  
von Ameln, Rainer *ab TOP3*

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Uwe Burghardt, Juan Jose Casielles, Margarete Kohlhaas, Detlef Lindlau, Ferdinand Reinartz, Jürgen Zantis und Bruno Zillgens.

Unentschuldigt fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens  
I. und Techn. Beigeordneter Strauch  
Beigeordneter Brunner  
StOVR Schmitz  
StVR Derichs  
StAR Jansen  
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

c) zu Tagesordnungspunkt 20:

von der WEP GmbH: Herr Brücher  
von der EWV GmbH: Herr Güntzel

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 17.04.2012 auf Dienstag, 24.04.2012, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 2, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

## **TAGESORDNUNG**

### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 28.02.2012
2. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter;  
hier: Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Einwohners mit beratender Funktion für den Ausschuss für Jugend und Soziales
3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009
4. Jahresabschluss 2009;  
hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages
5. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2009
6. Antrag auf Einführung des School & Fun Tickets in der Stadt Baesweiler
7. Abfallentsorgung;  
hier: Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler ab 01.06.2012
8. Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet - 4. Änderung
  1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
  2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 10 - Adenauerring - Änderung Nr. 4
  1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring - Änderung Nr. 4 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

10. Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße - 2. Änderung
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5
  1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung
  2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
12. Bebauungsplan Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5  
hier: Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5
13. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 9
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - 2. Änderung
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
15. Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -
  1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
  2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
16. Beitritt bzw. Unterstützung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen von Ratsmitgliedern
19. Fragestunde für Einwohner

**A) Nicht öffentliche Sitzung**

20. Gründung einer Gesellschaft  
hier: Sachstand
21. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses;  
hier: Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes 90 - Hinter den Füllen in Baesweiler-Oidtweiler, Kanal- und Baustraße -
22. Beteiligung an der regioit
23. Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012
24. Unmittelbare Beteiligung der EWW Energie- und Wasser Versorgung GmbH;  
hier: GREEN Solar Herzogenrath GmbH
25. Hausmeistervertrag für verschiedene städtische Gebäude der Stadt Baesweiler;  
hier: Vergabe des Auftrages für Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten sowie Reinigungsarbeiten an Heizkesseln und Brennern
26. Verschiedene städtische Gebäude;  
hier: Vergabe des Auftrages für Prallschutzwände und Hallentore
27. Vergabe des Auftrages zur Umgestaltung der Hauptstraße, 1. Bauabschnitt, in Baesweiler-Setterich
28. Vergabe des Jahresauftrages für die Erstellung/Reparatur von Kanalhausanschlüssen, Schächten, Straßenabläufen sowie Instandsetzungsarbeiten von Fahrbahndecken in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Baesweiler
29. Vergabe des Auftrages zur Kanalerneuerung und -reparatur in offener Bauweise in Baesweiler-Setterich
30. Mitteilungen der Verwaltung
31. Anfragen von Ratsmitgliedern

**A) Öffentliche Sitzung**

1. **Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 28.02.2012**
- 

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 28.02.2012 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter;  
hier: Ersatzweise Benennung eines sachkundigen Einwohners mit beratender Funktion für den Ausschuss für Jugend und Soziales**

In der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2011 wurde Frau Tanja Wegner zur Vertretung der Inneren Mission der evangelischen Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf als sachkundige Einwohnerin für den Jugend- und Sozialausschuss gewählt. Frau Wegner hat mit Datum vom 16.04.2012 auf ihr Mandat als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Jugend und Soziales der Stadt Baesweiler verzichtet.

Nach § 58 Abs. 4 GO NRW können den Ausschüssen volljährige, sachkundige Einwohner mit beratender Stimme angehören. Sie sind in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen. Für die Wahl zum sachkundigen Einwohner genügt es, dass der Betreffende in der Gemeinde wohnt und dass er volljährig ist.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 unter TOP 8 beschlossen, sachkundige Einwohner aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände in den Ausschuss für Jugend und Soziales zu bestellen. Unter anderem wurde beschlossen, dass die Innere Mission einen Vorschlag unterbreiten sollte. Nach dem Ausscheiden von Frau Wegner aus dem Ausschuss ist es daher erforderlich, eine/n Nachfolger/in zu benennen. Die evangelische Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf hat daraufhin vorgeschlagen, Herrn Klaus Rieger, wohnhaft Adenauerring 138 in 52499 Baesweiler, als Nachfolger von Frau Wegner zu wählen.

**Beschluss:**

Die Mitglieder des Rates der Stadt Baesweiler wählten einstimmig auf Vorschlag der Inneren Mission Herrn Klaus Rieger, wohnhaft in Baesweiler, Adenauerring 138, als Vertreter für die Innere Mission zum sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Jugend und Soziales.

**3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009**

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 28.02.2012 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 nun in seiner Sitzung am 29.03.2012 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses lag dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH aus Geilenkirchen vom 01.03.2012 vor, den der Ausschuss in seiner vorbezeichneten Sitzung genehmigte und sich den Inhalt und das Ergebnis hinsichtlich des weiteren Prüfungsverfahrens zu eigen machte.

Im weiteren Prüfungsverfahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** zusammengefasst, der vom Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 101 Abs. 7 GO NRW unterzeichnet wurde.

Dieser Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Der Bestätigungsvermerk ist der Originalniederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Abschließend beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 und empfahl dem Stadtrat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festzustellen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Herr Beckers ergänzte, dass die Jahresrechnung mit einem Defizit von 1,7 Mio. € abschließe, das mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu erklären sei.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte, dass nach diesem neuen Haushaltssystem Abschreibungen in Höhe von 2,8 Mio. € finanziert werden müssten. Insofern relativiere sich das Ergebnis. Er ergänzte, dass die Stadt Baesweiler noch über eine allgemeine Rücklage in Höhe von 55 Mio. € verfüge, die bisher nicht in Anspruch genommen wurde. Viele andere Städte hätten aus Finanznot diese allgemeine Rücklage bereits angetastet bzw. aufgebraucht.

#### **Beschluss:**

Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschloss der Stadtrat einstimmig,

1. die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2009 festzustellen und
2. die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2009 entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.

**4. Jahresabschluss 2009;  
hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Fehlbetrages**

---

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GemHVO beschließt der Stadtrat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (TOP 3 Sitzung des Stadtrates am heutigen Tage) über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2009 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.721.575,99 €. Der Fehlbetrag ist der Saldo aus den im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag ab, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, die Ausgleichsrücklage vor der allgemeinen Rücklage zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung somit auszugleichen.

Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2009 den in der Eröffnungsbilanz ermittelten Maximalbestand in Höhe von 9.526.958,95 € aus. Nach Entnahme des Fehlbetrages des Jahres 2009 in Höhe von 1.721.575,99 € verbleibt ein Bestand der Ausgleichsrücklage zum 01.01.2010 in Höhe von 7.805.382,96 €.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 1.721.575,99 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der Haushalt ist somit gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW in der Rechnung ausgeglichen.

**5. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2009**

---

Bürgermeister Dr. Linkens übergab die Sitzungsleitung an Herrn 1. stellvertretenden Bürgermeister Geller, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 einstimmig dem Stadtrat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

**Beschluss:**

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschlossen die Mitglieder des Stadtrates einstimmig, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2009 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Dr. Linkens übernahm wieder die Sitzungsleitung.

**6. Antrag auf Einführung des School & Fun Tickets in der Stadt Baesweiler**

Auf Antrag einer Elterninitiative hat sich der Ausschuss für Verkehr und Umwelt in seiner Sitzung am 20.03.2012, Punkt 7 der Tagesordnung, mit der Einführung des School & Fun Tickets in Baesweiler beschäftigt.

Hierbei wurde unter Abwägung auch der Elternbefragung einstimmig beschlossen, das School & Fun Ticket für das Stadtgebiet Baesweiler einzuführen, wobei die Eigenbeteiligung für Anspruchsberechtigte schrittweise auf den Höchstbetrag von 12,00 € angepasst werden soll (ab August 2012 mit Einführung des School & Fun Tickets 7,95 € pro Monat und ab August 2013 12,00 € pro Monat).

Der AVV-Beirat hat ebenfalls die Einführung des School & Fun-Tickets in Baesweiler unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Ratsbeschlusses befürwortet.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl erinnerte darin, dass das School & Fun Ticket bereits mehrfach Thema in den Ausschüssen und im Rat der Stadt Baesweiler gewesen sei. Die CDU habe sich in der Vergangenheit schwer getan, sich für die Einführung des School & Fun Tickets auszusprechen, weil sich bei mehreren Elternbefragungen seinerzeit der größte Teil der Eltern gegen die Einführung dieses Tickets ausgesprochen hätte. Durch die Einführung würden alle Schüler verpflichtet mehr zu zahlen. Zwischenzeitlich habe eine Elterninitiative von mehr als 110 Eltern die Einführung des School & Fun Tickets gefordert. Daraufhin habe die Stadt eine Befragung bei den ca. 200 Anspruchsberechtigten aus der Stadt Baesweiler durchgeführt. An dieser Befragung hätten sich



35 % der Anspruchsberechtigten beteiligt. Die Hälfte derer habe sich gegen die Einführung des School & Fun Tickets ausgesprochen, was bedeute, dass 1/6 die Einführung des School & Fun Ticktes nicht wünsche. Im Umkehrschluss wünschten 5/6 der Befragten die Einführung bzw. hätten hierzu keine Meinung.

In Verhandlungen mit dem AVV habe erreicht werden können, dass das School & Fun Ticket im Jahre 2013 in der Einführungsphase preisreduziert angeboten werden könne. Das Ticket komme auch den zahlreichen Pendlern unter den Schülern zu Gute. Von daher werde sich die CDU-Fraktion nunmehr für die Einführung des School & Fun Ticktes aussprechen.

Auch SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl erklärte die Zustimmung ihrer Fraktion zur Einführung des School & Fun Ticktes. Dies sei auch häufig Thema in Schülerversammlungen gewesen. Der Elternantrag zeige, dass der Bedarf durchaus vorhanden sei. Auf ihre Nachfrage im Hinblick auf die Schüler, die jetzt schon ein XXL-Ticket benutzten, erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass alle Anspruchsberechtigten verpflichtet würden, das School & Fun Ticket zu kaufen. Dies bedeute für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die jetzt schon ein XXL-Ticket hätten, dass diese in der Einführungsphase weniger als bisher zahlen müssten.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen gab zu bedenken, dass die Bedingungen für das School & Fun Ticket vor einigen Jahren ganz andere gewesen seien als heute. Diese Bedingungen seien, was sehr zu begrüßen sei, zwischenzeitlich vom AVV angepasst worden, sodass das School & Fun Ticket attraktiv werde. Schüler könnten demnächst für zunächst 7,95 € und im zweiten Jahr 12,00 € jeden Tag im gesamten Bereich des AVV öffentliche Verkehrsmittel nutzen.

Auch FDP-Fraktionsvorsitzender Reiprich signalisierte Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, das School & Fun Ticket ab dem Schuljahr 2012/2013 mit einer schrittweisen Anhebung der Eigenanteile für Anspruchsberechtigte auch in Baesweiler einzuführen.

**7. Abfallentsorgung;  
hier : Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler ab 01.06.2012**

---

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 wurde das Nachfolgegesetz zum heutigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bekannt gemacht. Die für die kommunale Abfallentsorgungssatzung relevanten Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes treten zum

01.06.2012 in Kraft. Inhaltlich ergeben sich für die Abfallentsorgungssatzung durch die Neuordnung keine relevanten Änderungen. Es sind vielmehr die Verweise auf die neuen Paragraphen im Kreislaufwirtschaftsgesetz anzugleichen. Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler vom 19.12.2007 ist deshalb neu zu fassen.

Bei dieser Gelegenheit wurde der Inhalt der Satzung auf der Grundlage der Muster-Abfallsatzung 2012 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen und der aktuellen Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes Regio-Entsorgung überarbeitet. Die Änderungen waren in einer der Vorlage beigefügten Synopse dargestellt. Der Text der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler ist der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügt.

Die Neufassung soll zum 01.06.2012 in Kraft treten.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

Die Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Baesweiler wird in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form erlassen.

- 8. Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet - 4. Änderung**
- 1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB**
  - 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
- 

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

- 1. Änderungsbeschluss gemäß § 13 BauGB:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3D Änderung Nr. 4 liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3D, 1. Änderung, Gemarkung Baesweiler, Flur 28 und umfasst Teilflächen der Flurstücke 229 und 70.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 10.590 qm (1,06 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Verlegung eines Teilbereiches der Robert-Koch-Straße in Richtung Norden, um einen Anschluss an die bestehende Brücke Pascalstraße und somit eine direkte Zufahrt an das bestehende Gewerbegebiet und eine bessere Anbindung an das ITS zu ermöglichen.

Die vorhandenen Baugrenzen werden dem Verlauf der Verkehrsfläche entsprechend angepasst.

Durch die geplante Änderung wird keine zusätzliche Fläche versiegelt und auch alle Grünflächen bleiben in ihrer Größe und Wertigkeit erhalten.

Der geplante Wendehammer kann somit entfallen.

Belange anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange werden nicht berührt. Daher kann die Änderung im Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 3D Änderung Nr. 4.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 3D Änderung Nr. 4 - erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB.

**2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 3) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes 3D, 4. Änderung, mit der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Begründung als Satzung zu beschließen.

**9. Bebauungsplan Nr. 10 - Adenauerring - Änderung Nr. 4**

- 1. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring - Änderung Nr. 4 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Ratsmitglied Andreas Schmitz erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und nahm an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring - Änderung Nr. 4 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring -, Änderung Nr. 4 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10, Gemarkung Setterich, Flur 7 und umfasst die Teilfläche der Flurstücke 70, 71, 72, 101 sowie die Flurstücke 100, 267, 268 und 233. Die Größe des Plangebietes beträgt ca 6.100 qm (0,61 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10, 4. Änderung, ist der Originalniederschrift als Anlage 6 beigefügt.

Im Zuge der Vermessung der Elisabethstraße wurde eine Abweichung zwischen Bestand und Festsetzung des Bebauungsplanes festgestellt.

Die Änderung des Bebauungsplanes soll die tatsächliche Lage der Elisabethstraße aufnehmen. A-Fläche und Baugrenzen sollen angepasst werden.

Ziel der Planung ist die Verschiebung der Baugrenzen sowie der A-Fläche der Elisabethstraße, um den Abstand, den der Bebauungsplan ursprünglich vorsah, herzustellen.

Durch die Anpassung der Baugrenzen wird der Bereich der Grundstücke, der als Garten genutzt werden kann, größer und damit auch attraktiver.

Durch die Verschiebung des Baufensters wird kein weiteres Baurecht geschaffen.

Alle textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring - gelten auch weiterhin.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 10 - Adenauerring - Änderung Nr. 4.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 10 - Adenauerring - Änderung Nr. 4 erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 4) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 - Adenauerring - Änderung Nr. 4, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB im Rahmen einer einmonatigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

10. **Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße - 2. Änderung**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 28.06.2011 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 45 - Parkstraße - 2. Änderung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 26.10.2011 bis 28.11.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 26.10.2011 bis 28.11.2011.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 45, 2. Änderung, ist der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde folgende Stellungnahme vorgebracht:

Der Grundstückseigentümer:

Der Grundstückseigentümer hat den Antrag gestellt, die Baugrenzen in Teilen zu verschieben. Danach würde sich die überbaubare Fläche um ca. 6 qm verkleinern.

Stellungnahme:

Das angepasste Baufenster wurde mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Es bestehen keine Bedenken.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Städtereion Aachen, Schreiben vom 23.11.2011:**

A 70 - Umweltamt:

**Wasserwirtschaft:**

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren.

In den Antragsunterlagen ist vermerkt, dass gemäß Bodengutachten zum Bebauungsplan 81 und zusätzlich erstellter Bohrungen eine Versickerung nicht möglich sei. Zur weiteren wasserwirtschaftlichen Prüfung ist die Vorlage des Bodengutachtens und Bewertung der Bohrung erforderlich. Nach dessen Vorlage erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Das Bodengutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens nachgereicht.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) **RWE Power AG mit Schreiben vom 22.11.2011:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L im gesamten Plangebiet Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmung der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

c) **BUND mit Mail vom 24.11.2011:**

Die Grünfläche sollte im öffentlichen Besitz sein, um deren Qualität sicherstellen zu können und Konflikte mit dem Allgemeinwohlinteressen minimieren zu können.

Bäume sind mit einem Abstand von 10m zu pflanzen und mit mind. einer einreihigen Strauchpflanzung zu ergänzen, damit die gewünschte Eingrünung des Ortsrandes auch gewährleistet ist. Die Pflanzfläche sollte min. 5m breit sein. Ihr sollte ein min. 1,5m breiter Strauchsaum vorgelagert werden.

**Stellungnahme:**

Die Bebauungsplanänderung sieht lediglich eine Verschiebung der Baugrenzen vor. Es kommt zu keiner weiteren Versiegelung. Die überbaubare Fläche wird stattdessen um 6 qm verkleinert. Somit ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 08.11.2011:**

Das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Richard“, im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“, im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahme, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlebergbau sind nicht auszuschließen.

Der Bereich des Plangebietes ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) außerdem von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.



Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Bergwerkseigentümerinnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Rheinland“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Außerdem liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Zukunft“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf mögliche Bodenbewegungen durch den Grundwasseranstieg wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Hinweis auf die bergbaurechtlichen Erlaubnisfelder „Rheinland“ sowie „Zukunft“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf mögliche Bodenbewegungen durch den Grundwasseranstieg wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Hinweis auf die bergbaurechtlichen Erlaubnisfelder „Rheinland“ sowie „Zukunft“ wird in die Begründung aufgenommen.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(2) BauGB und zur Behördenbeteiligung gem § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 5) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 45 - Parkstraße -, 2. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

11. **Bebauungsplan Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5**

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung**
2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5 nach § 13a BauGB mit Gebietsabgrenzung:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 2. Änderung, Gemarkung Baesweiler, Flur 2 und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 994, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, und 1044.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1.600 qm (0,16 ha).

Die genaue räumliche Abgrenzung ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 49, Änderung Nr. 5, ist der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügt.

Im Zuge der Kanalvermessung hat sich herausgestellt, dass der Sicherheitsstreifen des Abwasserkanals innerhalb des Baufensters liegt.

Um die Sicherheitsabstände einzuhalten, die Bauflächengröße beizubehalten und eine sinnvolle Ausnutzung des Baufensters zu gewährleisten, sollten die Baugrenzen verschoben und dem Sicherheitsstreifen angepasst werden.

In Teilen des Siedlungsbereiches wurde die Vollgeschossigkeit derart ausgeschöpft, dass diese Wohngebäude deutlich größere Höhen als die übrigen Einfamilienhäuser aufweisen. Die dadurch entstandene Bebauung weicht vom Gebietscharakter, der überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt ist, ab.

Eine weitere Entwicklung ist im Bereich der Zunahme der Wohneinheiten innerhalb eines Wohngebäudes zu beobachten.

Dieser ungewollten Zunahme der Verdichtung sowie der nicht angepassten Gebäudehöhen, die nicht zum Gebietscharakter passen, soll entgegengewirkt werden.

Um diese Entwicklung nicht weiter voranschreiten zu lassen, besteht die Notwendigkeit, durch weitere Festsetzungen innerhalb des Plangebietes der 5. Änderung den eigentlichen Charakter des Baugebietes zu erhalten.

Ziel der Planung ist die Anpassung der Baugrenzen, die um 1,70 m in Richtung Aachener Straße verschoben werden sollen.

Des Weiteren ist die Festsetzung der Firshöhe auf 9,50 m über Gelände, der Traufhöhe auf 5,0 m über Gelände sowie die Festsetzung, dass max. 50% der Fläche der Hauptwohnung zusätzlich als Einliegerwohnung genutzt werden dürfen Ziel der Änderung.

Gem. § 9 (1) 3 BauG können aus städtebaulichen Gründen Mindestgrößen für Baugrundstücke festgesetzt werden. Zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse darf die Größe der Wohnbaugrundstücke bei Einzelhausbebauung 300 qm, bei Doppelhausbebauung 250 qm je Doppelhaushälfte nicht unterschreiten. Durch die Festlegung der Mindestgröße soll sichergestellt werden, dass bei einer Bebauung mit üblichen Abmessungen ausreichend Raum für die Anordnung und Gestaltung der Freiflächen bleibt.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 2. Änderung gelten weiterhin.

### **Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt für die im der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Plan dargestellte Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB.

2. **Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung -, 5. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB im Rahmen einer einmonatigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

12. **Bebauungsplan Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5**  
**hier: Beschluss zum Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5**

---

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

Gemäß § 14 BauGB kann die Gemeinde zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt beschließen, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes wurde im vorhergehenden Tagesordnungspunkt dem Stadtrat vorgeschlagen, einen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5 zu fassen.

Zur Sicherung der Planziele des Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5 sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, damit sichergestellt ist, dass während der Planungsphase Vorhaben i. S. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen vorgenommen werden dürfen.

Die Veränderungssperre hat eine Laufzeit von zwei Jahren und kann danach, soweit erforderlich, um ein Jahr verlängert werden.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird die der Originalniederschrift als Anlage 11 beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 - Settericher Siedlung - Änderung Nr. 5 beschlossen.

- 13. Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, Änderung Nr. 9**
- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
  - 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB**
- 

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 25.01.2011 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung aufzustellen. Zu dem o.g. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 28.12.2011 bis zum 27.01.2012 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 12 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 54, Änderung Nr. 9, ist der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügt.

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**
  - 1.1 Vor der Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 13.01.2012**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 bzw. 9. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Wir bitten Sie, einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis auf das bergbaurechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

b) **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege mit Mail vom 25.01.2012**

Durch die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 werden die vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wahrzunehmenden öffentlichen Belangen nicht unmittelbar betroffen.

Nach vorliegenden Informationen gehörte die Fläche zu dem ehemaligen Zechengelände Karl Alexander. Im Zusammenhang mit dem Zechenbetrieb wurden hier im Jahre 1905 Teile eines römischen Landgutes entdeckt. Detaillierte Informationen hierzu liegen nicht vor. Es wird jedoch aufgrund der hier vollzogenen Geländeänderungen davon ausgegangen, dass das Bodendenkmal zerstört ist.

Unabhängig hiervon wird auf die Bestimmung der §§ 15,16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Boden-

denkmälern) verwiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**c) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 26.01.2012**

Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken). Sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Emmi“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl Alexander I“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Kon-

kurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahme, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, eine Anfrage an die RWE Power zu stellen.

Im hier geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für den Bereich des o.a. Plangebietes und die unmittelbare Umgebung derzeit folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:



Betriebsfläche d. Schachtanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-1

Lagerplatz d. Schachtanlage Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-2

Kokerei mit Nebengewinnung Carl-Alexander / Nr. 5003-S-001-3

Halde Carl Alexander / Nr. 5002-A-001

Im Bereich der Verdachtsfläche endete die Bergaufsicht. Es wird hier davon ausgegangen, dass Ihnen die altlastenrelevanten Daten aufgrund der bergbaulichen Tätigkeiten der ehemals unter Bergaufsicht stehenden Flächen bekannt sind, da auf Belastungen durch umweltgefährdende Stoffe in den betreffenden Bereichen in der Begründung im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 82 4. Änderung; Am Bergpark Nr. 7.3 Altlasten/Baugrund ausführlich eingegangen wird. In der Stellungnahme zur Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes Nr. 54 – Haldenvorgelände – anlässlich Ihres Beteiligungsschreibens vom 21.04.2008; BR Arnsberg – Az.: 65.52.1-2008-323 wurden Ihnen die hier vorliegenden Informationen über die o.a. Altlast-Verdachtsfläche mitgeteilt. Neue Erkenntnisse liegen hier derzeit nicht vor.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeit ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfelder „Emmi“ sowie der Erlaubnis „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt mit Schreiben vom 27.01.2012 mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander I“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt und teilt im Schreiben vom 17.01.2012 mit, dass ihre Belange nicht berührt sind.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Bitte um einen Hinweis in der Begründung wird berücksichtigt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in die Begründung aufgenommen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Hinweis, dass Die Wintershall Holding GmbH Inhaberin der Erlaubnis "Rheinland" ist, wird in die Begründung aufgenommen.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in die Begründung aufgenommen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

d) **BUND mit Mail vom 02.02.2012**

Stellungnahme des BUND zum Bebauungsplan Nr. 54 – AC 154/04

Keine Bedenken.

Es wird aber angeregt, den Parkplatz im Zuge der Neukonzeption mit Bäumen (z.B. Platanen) zu begrünen, was auch der Kundenzufriedenheit dient, da sich parkende Autos nicht aufheizen.

Es wird darum gebeten, eine ausreichende Anzahl von überdachten Fahrradabstellplätzen anzubieten, die keine Felgenkiller sind.

Es wird angeregt, die Dachstatik und Dachneigung ggf. so auszurichten, dass eine (spätere) solare Nutzung möglich ist.

Es wird angeregt, anfallendes Regenwasser vor Ort zu versickern oder zu nutzen (WC-Spülung).

Es wird das Anbringen von Nistkästen für gebäudebewohnende Arten wie Fledermäuse, Spatzen und Hausrotschwänze angeregt.

**Stellungnahme:**

Die aufgeführten Anregungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanänderungsverfahrens.

Sie werden jedoch an den Investor weitergegeben.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführung der Verwaltung zur Kenntnis.

e) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 07.02.2012

Immissionsschutz:

Im Plangebiet befindet sich derzeit ein Lebensmittel-Discountmarkt mit einer Verkaufsfläche (einschließlich Backshop) von 1.045 qm.

Südlich des Projektstandortes befindet sich schutzbedürftige Wohnbebauung an der Straße „Herzogenrather Weg“. Östlich der Kapellenstraße sind ebenfalls Einfamilienhäuser vorhanden.

Die Verkaufsfläche des vorhandenen Lebensmitteldiscounters soll um 105 qm erweitert werden.

Potentiell sind Discountmärkte geeignet, durch Lärmbelastigungen erheblich auf die schutzbedürftige Wohnbebauung einzuwirken. Ursächlich hierfür sind Kundenverkehr, der Transportverkehr (An- und Abholvorgänge) sowie die haustechnischen Anlagen, wie Lüftungs- und Kühleinrichtungen, die zunehmend in den Discountmärkten zum Einsatz kommen.

Gegen das Planvorhaben werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken erhoben, wenn für den derzeitigen Bestand durch eine Lärmprognose im Bauleitplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren oder einer Messung der Nachweis erbracht wurde, dass der Discountmarkt keine erheblichen Lärmbelastigungen verursacht.

Sofern ein derartiger Nachweis nicht vorliegt, ist spätestens vor Erteilung der Baugenehmigung im Rahmen einer Lärmprognose der Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens zu erbringen.

Bodenschutz / Altlasten:

Es bestehen erhebliche Bedenken.

In der Begründung ist unter Pkt. 5.6 Altlasten aufgeführt, dass nach heutigem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden seien. In meiner Stellungnahme vom September 2011 hatte ich darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5003/001 – ehemalige Grube Carl-Alexander – befindet. Gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 bestehen nur dann keine Bedenken, wenn Baumaßnahmen, die mit einem Eingriff in das Erdreich verbunden sind, vor Beginn mit der unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen abgestimmt werden bzw. zur Stellungnahme vorgelegt werden. Dieser Hinweis fehlt in der Begründung.

Stellungnahme:

Immissionsschutz:

Der Nachweis, dass der Discountmarkt keine erheblichen Lärmbelastigungen verursacht, wird vor Erteilung der Baugenehmigung im Rahmen einer Lärmprognose erbracht.

Bodenschutz / Altlasten:

Der fehlende Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5003-001 - ehemalige Grube Carl-Alexander - wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

Der Nachweis, dass der Discountmarkt keine erheblichen Lärmbelastigungen verursacht, wird vor Erteilung der Baugenehmigung im Rahmen einer Lärmprognose erbracht.

Der fehlende Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5003-001 - ehemalige Grube Carl-Alexander - wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung als Satzung gem. § 10 BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 8) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 - Haldenvorgelände -, 9. Änderung wird mit der der Originalniederschrift als Anlage 13 beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

**14. Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - 2. Änderung**

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 30.01.2012 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 80 - Ederener Weg - 2. Änderung, aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 08.02.2012 bis 07.03.2012 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 08.02.2012 bis 07.03.2012.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 14 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr 80, 2. Änderung, ist der Originalniederschrift als Anlage 15 beigefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 10.02.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 bzw. der 2. Änderung befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird nachrichtlich darum gebeten, einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" in die Begründung aufzunehmen.

b) **Geologischer Dienst mit Schreiben vom 27.02.2012:**

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse S. Die Vorgaben der DIN 4149 sind zu beachten.

Bei der Gründung auf Löss kann es zu Setzungen und Setzungsunterschieden kommen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist daher im Hinblick auf die geplante Bebauung zu untersuchen und zu bewerten.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse 3 liegt und die Vorgaben der DIN 4149 zu beachten sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgen.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis, dass das Plangebiet in der Erdbebenzone 3, Untergrundklasse 3 liegt und die Vorgaben der DIN 4149 zu beachten sind, in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die Tragfähigkeit des Untergrundes erfolgen.

c) **StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 07.03.2012:**

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Anregungen und Hinweise gemacht:

**A 70 – Umweltamt, Immissionsschutz:**

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes werden gegen das Planvorhaben keine Bedenken erhoben, wenn durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass durch das bestehende Heizwerk der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik in der Gemarkung Setterich, Flur 11, Flurstück 107, sowie die geplante Erweiterung

dieser Station, keine erheblichen Belästigungen auf das Plangebiet einwirken.

Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme wird empfohlen, auch mögliche Auswirkungen tieffrequenter Geräusche betrachten zu lassen, da sich diese bis in 1 km Entfernung bemerkbar machen können.

**Stellungnahme:**

Das bestehende Heizwerk der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik wird in Kürze geschlossen.

Ein neues BHKW, das dem neusten Stand der Technik entspricht, wird mehrere hundert Meter weiter nördlich errichtet.

Die Angelegenheit wird mit dem Fachamt der StädteRegion Aachen erörtert.

**Beschluss:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 24.01.2012:**

Das von Ihnen kenntlich gemachte Gebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Fürst Bismark“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken).

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Fürst Bismark“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und

der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus, in dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.



Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbaulichen Tätigkeiten, ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die Eigentümer RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, der EBV GmbH sowie die Wintershall Holding GmbH wurden an dem Verfahren beteiligt und werden in der weiteren Planung weiterhin berücksichtigt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 9) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 80 - Ederener Weg -, 2. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

- 15. Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II -**
- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
  - 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
- 

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 20.12.2011 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 100 - Adenauerring II - aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 28.12.2011 bis 27.01.2012 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.12.2011 bis 27.01.2012.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 16 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 100 ist der Originalniederschrift als Anlage 17 beigefügt.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl erklärte, dass seine Fraktion den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zustimmen werde. Das betreffende Baugebiet in der Ortskernlage Setterichs treffe auf großes Interesse in der Bevölkerung. Des Weiteren biete das Sportstadion an der Wolfsgasse genügend Kapazitäten, um auch den bisherigen Nutzern des alten Sportplatzes die notwendigen Trainingszeiten anzubieten. Auch sei die Entscheidung bei der Bevölkerung auf Verständnis getroffen. Sicherlich falle es auch der CDU-Fraktion nicht leicht, den Sportpark aufzugeben. Der Erlös sei auf Grund der finanziellen Einbrüche aber dringend notwendig, um Defizite aufzufangen.

SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl widersprach deutlich, da in der Bevölkerung hinsichtlich der Aufgabe des Sportplatzes keine einhellige Meinung bestehe. Sie warf der CDU-Fraktion vor, auf viel Geld zu verzichten, indem sie hohe Auspendlerzahlen bei den Schülerinnen und Schülern in Kauf nehme. Hier werde beim Schüleransatz auf hohe Einnahmen verzichtet, da die CDU vor der Entwicklung in der Schullandschaft die Augen verschließe.

Bürgermeister Dr. Linkens entgegnete, dass seitens der SPD-Fraktion kein Antrag auf Einführung einer Gesamtschule gestellt wurde.

Eingehend auf den Vorwurf zur Schulpolitik erklärte CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl, dass seine Fraktion sich bewusst dazu entschieden habe, zunächst abzuwarten, bevor eine neue Schulform eingeführt werde. Die Entwicklung der Schülerzahlen in Baesweiler erfordere zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen Handlungsbedarf.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion nach ausführlicher Beschäftigung mit der Thematik zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es Sinn mache, die sportlichen Aktivitäten auf einen Standort zu konzentrieren. Seine Fraktion werde deshalb dem Vorschlag der Verwaltung zustimmen.

SPD-Ratsmitglied Mandelartz warf der Verwaltung vor, die Aufgabe des Sportplatzes "durchgepeitscht" zu haben. Es seien keine Möglichkeiten gegeben worden, sich mit vernünftigen Alternativen zu der Aufgabe des Sportplatzes zu beschäftigen. Der Sportplatz sei ein "Filetstück", das eingerahmt werde von Schulen und Kindertagesstätten. Dieses Grundstück sei nur ein Mal zu veräußern. Den übereilten Entschluss, in diesem Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen, halte die SPD-Fraktion für eine Fehlentscheidung.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte richtig, dass die Fraktionen frühzeitig bereits im Herbst 2011 über die Pläne zur Umgestaltung des Sportplatzes informiert worden seien.

**1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

1.1 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

1. Grundstückseigentümer:

Als Anwohner und Eigentümer ist mein Grundstück Straußende 22 im hinteren Bereich unmittelbar an der Grenze zum Grundstück Ecke Sportplatz/Gasse (610 qm) liegend. Diesbezüglich hätte ich eine Anregung zum verbleibenden Rasenstück zwischen Gasse und Sportplatz.

Da dieses Rasenstück aufgrund der dort stehenden Straßenlaterne und zum Schutz meiner Hecke immer wieder von Jugendlichen als Treffpunkt genutzt wird, um Abends bis Nachts dort Alkohol zu trinken, die Flaschen dann in der Gasse oder auf meinem Grundstück kaputt zu schmeißen und lauthals zu randalieren. Indem dieses Rasenstück den dort zu vergebenden Grundstücken zugeordnet würde, entstünde nicht nur für mich, sondern auch für die neuen Anwohner eine Entlastung. Falls die neuen Parzellen dadurch zu groß, zu tief oder zu teuer würden, wäre ich bereit über einen Zukauf diesbezüglich nachzudenken.

Stellungnahme:

Das angesprochene Rasenstück ist Bestandteil des ökologischen Ausgleichs und kann nicht den Grundstücken zugerechnet werden. Im Rahmen der baulichen Umsetzung des Baugebietes wird eine Einfriedung des Grundstücks geprüft.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**2. Grundstückseigentümer:**

Der Anwohner und Eigentümer des Grundstück Straußende 10 äußerte folgende Bedenken:

Die an sein Grundstück angrenzenden Bäume würden ihm das Licht nehmen und durch die Größe bedingt eine Unmenge an Blättern verlieren.

Er äußerte die Bitte die Bäume zu entfernen.

**Stellungnahme:**

Die geäußerte Bitte ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Eine Überprüfung der Gehölze erfolgt im Rahmen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

1.2 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) **Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 13.01.2012:**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Unsererseits sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld "Rheinland" wird in die Begründung aufgenommen.

b) LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Mail vom 20.01.2012:

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Es wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, den Hinweis C wie folgt zu ändern:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten (§§ 15, 16 DSchG NW).

Stellungnahme:

Der Hinweis C wird wie oben beschrieben geändert.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis C, wie in der Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland beschrieben, zu ändern.

c) **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH mit Schreiben vom 18.01.2012:**

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 – Adenauerring II - bitten wir die folgenden Hinweise und Belange zu berücksichtigen:

1. In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die aus den beigefügten Bestandsplänen ersichtlich sind.
2. Zur Erschließung der zukünftigen Bebauung im Plangebiet wird eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich (innere Erschließung). In den Straßen bzw. Gehwegen bitten wir geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
3. Für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet wird eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege ermöglicht. Auf Privatwegen (Eigentümerwegen) wird der Deutschen Telekom ein Leitungsrecht (als zu belastende Fläche festzusetzen entspr. § 9 (1) Zi. 21 BauGB) eingeräumt und der Erschließungsträger veranlasst die Grundbucheintragung.

Es wird um eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszone und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungsbau durch den Erschließungsträger gebeten. Aus dem vorgelegten Bebauungsplan können noch keine Angaben zur weiteren Dimensionierung und zeitlichen Einordnung der Netzerweiterung oder Netzveränderung entnommen werden. Für die Baumaßnahme der Deutschen Telekom wird eine Vorlaufzeit von möglichst 6 Monate benötigt.

**Stellungnahme:**

Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Eine weitere Abstimmung wird im Rahmen der Umsetzung des Plangebietes erfolgen.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 9) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) **BUND mit Mail vom 24.01.2012:**

Es würde begrüßt, wenn der Bebauungsplan naturschutzrechtlich bilanziert und ausgeglichen würde.

Es wird gebeten, im städtebaulichen Entwurf nur jene Bäume darzustellen, die auch per Pflanzgebot bzw. Erhaltungsgebot garantiert gepflanzt oder erhalten werden.

Als Bäume sollten ausschließlich einheimische, standortgerechte und großkronige Arten gepflanzt und mit einem Stammsonnenschutz geschützt werden. Als Sträucher sollten grundsätzlich nur einheimische, standortgerechte Arten gepflanzt werden.

Die Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belegen zu gestalten. Dachniederschlagswasser per Muldenentwässerung zu versickern.

Der gesamte Verkehrsbereich sollte als Spielstraße gestaltet werden.

An den Gebäuden sollten Nisthilfen für Gebäudebrüter und Fledermäuse auch für das Naturerlebnis der Bewohner integriert werden.

Aus diesem Grund sind die öffentlichen Grünflächen auch mit blütenreichen einheimischen Stauden und Gehölz zu gestalten und mit ausreichenden Sitzmöglichkeiten (aus FSC-Holz) auszustatten.

Es wird gebeten zu prüfen, ob nicht flächensparendere Bebauung wie Reihenhäuser sinnvoll sind.

Sämtliche Gebäude sind so auszurichten, dass sie für die solare Nutzung (ggf. erst nachträglich) nutzbar sind.

Anpflanzungen zur bestehenden Bebauung im Westen sind als öffentliche Grünflächen herzustellen, um deren angestrebte Ausprägung auch garantieren zu können, was bei Festsetzungen auf

privaten Gartenflächen regelmäßig nicht der Fall ist, wie zahlreiche Beispiele auch in Baesweiler zeigen.

Dennoch sollte für jedes Grundstück die Pflanzung eines Baumes und einheimischer (Schnitt)Hecken vorgesehen werden, die nur durch transparente für Kleintiere durchlässige Zäune in grünlicher Farbgebung ergänzt werden dürfen.

Der Spielbereich ist naturnah zu gestalten (u.a. mit Morphologie, Totholz usw.)

**Stellungnahme:**

Der Bebauungsplan wird naturschutzrechtlich bilanziert und ausgeglichen. Hierzu wurde eine Eingriffsbewertung sowie Artenschutzrechtliche Potentialeinschätzung erstellt. Die Ausgleichbilanzierung wurde mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion abgestimmt.

Die Niederschlagentwässerung wird durch ein Gutachten geprüft und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Aus städtebaulicher Sicht kommen nur Einzel- und Doppelhäuser in Frage, da auch in der näheren Umgebung nur diese Art der Bebauung anzutreffen ist. Eine Reihenhausbauung würde sich nicht an die nähere Umgebung anpassen.

Der Verkehrsbereich wird als 30 er Zone konzipiert.

Angrenzend an das Plangebiet sind ausreichend Spielbereiche vorhanden.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, dass die Niederschlagentwässerung durch ein Gutachten geprüft und in der weiteren Planung berücksichtigt wird.

Des Weiteren werden Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt.

e) **Bezirksregierung Arnberg mit Schreiben vom 24.01.2012:**

Das von Ihnen kenntlich gemachte Gebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk



Jean Paul“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerkfeld „Fürst Bismark“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken).

Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerkfeldes „Fürst Bismark“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsreich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach heutigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung des Grundwasserabstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbaulichen Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, auch die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

#### Stellungnahme:

Die Eigentümer RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, der EBV GmbH sowie die Wintershall Holding GmbH werden an dem Verfahren beteiligt und in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

#### Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ebenfalls wird ein Hinweis auf die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen erfolgen.

f) **RWE Power AG mit Schreiben vom 26.01.2012:**

ES wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis auf humose Böden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt den Hinweis auf humose Böden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Teilbereiche des Plangebietes werden gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

g) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 14.01.2012:

Gegen das vorgelegte Bauleitplanverfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Anregungen und Hinweise gemacht.

A 70 - Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es bestehen zur Zeit Bedenken.

Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweise ich auf mein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Landschaftsschutz:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes sind alle in der Eingriffsbewertung sowie in der Artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung aufgeführten Bestimmungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

Stellungnahme:

Das Entwässerungsgutachten wird im Rahmen des weiteren Verfahrens nachgereicht.

Der Hinweis, dass aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes sind alle in der Eingriffsbewertung sowie in der Artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung aufgeführten Bestimmungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Beschluss:**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, das Entwässerungsgutachten im Rahmen des weiteren Verfahrens nachzureichen. Der Hinweis, dass aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes alle in der Eingriffsbewertung sowie in der Artenschutzrechtlichen Potentialeinschätzung aufgeführten Bestimmungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten sind, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 27.03.2012/ TOP 10) beschloss der Stadtrat mit 27 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 - Adenauerring II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

16. **Beitritt bzw. Unterstützung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen**

Eingebettet in die internationale Initiative "Budapest Commitments" wurde in den letzten Jahren in einem nationalen institutionsübergreifenden Prozess eine Charta entwickelt, die sich -fünf Leitsätzen folgend- mit dem Ist-Zustand in der Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen auseinandersetzt, weitergehende Ziele formuliert und daraus abgeleitet Handlungsoptionen aufweist (Anlage 18 der Originalniederschrift).

Träger des deutschen Charta-Prozesses sind die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband e.V. und die Bundesärztekammer. Unterstützt wird der Charta-Prozess durch die Robert Bosch-Stiftung sowie die Deutsche Krebshilfe.

Die Verabschiedung der "Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen" im Herbst 2010 bildete den Abschluss des Charta-Prozesses und soll der Auftakt zur möglichen Umsetzung der darin formulierten Empfehlungen in Deutschland sein. Ein wichtiger erster Schritt ist die Gewinnung von Organisationen, Institutionen und Einrichtungen in ganz Deutschland, die die Ziele und Inhalte der Charta mittragen und ihre Bereitschaft bekunden, sich im Sinne der Charta für die Verbesserung der Situation schwerstkranker und sterbender

Menschen, ihrer Familien und der ihnen Nahestehenden einzusetzen. Bisher haben 410 Organisationen, Institutionen und Einrichtungen sowie 396 Personen ihren Beitritt erklärt.

Unter Einbeziehung der vorgebrachten Interessenlagen und dem Ziel, möglichst viele Organisationen, Institutionen und Einrichtungen für einen Beitritt zur Charta zu gewinnen, schlägt die Verwaltung vor, der Charta beizutreten.

Der Beitritt soll auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz in der StädteRegion Aachen im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Unterzeichnung der Erklärung zum Beitritt (Anlage 19 der Originalniederschrift) auf dem für den 22.06.2012 geplanten Fachtag der StädteRegion Aachen und der Servicestelle Hospiz erfolgen, auf dem der Charta-Prozess, die erarbeiteten Zielsetzungen sowie Handlungsoptionen beleuchtet werden sollen.

CDU-Ratsmitglied Geller erklärte, dass der Antrag auf einen Antrag der Mehrheitsfraktionen in der StädteRegion Aachen und des Seniorenbeirates fuße. Dem Antrag sei seitens des Städteregionstages mehrheitlich gefolgt worden. Er betonte, dass in der StädteRegion von der Aachener Hospizstiftung sehr engagierte Arbeit geleistet werde, die mit dem Beitritt zu der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen unterstützt werde.

Auch SPD-Fraktionsvorsitzende Bockmühl und der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Beckers erklärten Zustimmung ihrer Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, die "Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen" zu unterstützen und ihr beizutreten. Der Beitritt soll durch Unterzeichnung der Erklärung im Rahmen des Fachtages zur Charta erfolgen, der gemeinsam von der StädteRegion Aachen und der Servicestelle Hospiz veranstaltet wird.

## **17. Mitteilungen der Verwaltung**

1. I. und Techn. Beigeordneter Strauch berichtete zur Schienenanbindung Baesweilers. Hierzu seien zwei Gutachterbüros vom NVR mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt worden. Hier würden Kundenpotentiale abgeschätzt, auch unter Berücksichtigung einer Anbindung der Städte Alsdorf und Siersdorf. Außerdem werde die wirtschaftliche Vertretbarkeit geprüft. Die Trassenvarianten würden auf ihre tatsächliche Nutzbarkeit und im Hinblick auf die entstehenden Kosten abgeschätzt. Voraussichtlich Mitte/ Ende Mai werde der Bericht vorliegen, der dann den zuständigen Ausschüssen und dem Rat zur Beratung vorgelegt werde.

2. Beigeordneter Brunner berichtete über den Sachstand zur Resolution zum Verbot der Kameradschaft Aachener Land. Beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen werde derzeit geprüft, ob ein solches Verbot möglich sei. Die beiden Grundvoraussetzungen für ein solches Verbot seien zum einen der Nachweis fester Strukturen und zum anderen müssten der KAL unmittelbar kriminelle und/ oder verfassungsfeindliche Aktivitäten zuzurechnen sein. Aus diesem Grund werde die KAL intensiv beobachtet.

## **18. Anfragen von Ratsmitgliedern**

---

1. Auf Nachfrage von Ratsmitglied Fritsch zu hinter dem Leerschwimmbekken in der Grengracht gefälltten alten Bäumen erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass kein Baum ohne Grund gefällt werde. Nur Bäume, die krank seien oder eine Verkehrsgefährdung darstellten, würden gefällt. Er werde sich bei den zuständigen Gärtnern erkundigen und die Anfrage dann umgehend beantworten.

Bürgermeister Dr. Linkens sicherte zu, dass die erforderlichen Ersatzpflanzungen durchgeführt würden.

2. Hinsichtlich der geplanten Kanalerneuerung in der Maarstraße fragte Ratsmitglied Mandelartz nach den auf die Hauseigentümer zukommenden Kosten. Hier seien Zahlen zwischen 6.000,00 € und 8.000,00 € pro Hauseigentümer im Umlauf. Im Hinblick darauf, dass sich die Anwohner überwiegend gegen den geplanten Ausbau der Straße ausgesprochen hätten, fragte er des Weiteren nach Alternativen, um die Kosten möglichst im Rahmen zu halten.

I. und Techn. Beigeordneter Strauch antwortete, dass die tatsächlichen Kosten die Grundlagen für die Abrechnung bilden würden. Da bis jetzt aber noch keine Ausschreibung und Vergabe erfolgt sei, seien die Kosten noch nicht bekannt. Die einzig bekannte Zahl sei ein Schätzzahl von 9,50 € pro m<sup>2</sup>. Herr Strauch erklärte, dass der Kanalausba mit einem Anteil von 18 % von den Anliegern getragen werde, während der Straßenausba zu 30 - 50 % mit den Anwohnern abgerechnet würde. Demnach würde also der größte Teil der Kanalsanierung und des Straßenausbaus durch die Allgemeinheit getragen.

## **19. Fragestunde für Einwohner**

---

Es wurden keine Fragen gestellt.